

A decorative graphic consisting of a grid of diamond shapes in various colors: dark blue, light blue, orange, green, and light grey. The diamonds are arranged in a staggered pattern, creating a geometric, crystalline effect.

Umsatzsteuer bei Lieferungen aus Drittstaaten – Einfuhr –

Die Warenlieferung aus einem Drittland nach Deutschland ist an bestimmte steuerliche Voraussetzungen gebunden. Dieses Merkblatt erläutert die Grundzüge der umsatzsteuerlichen Behandlung von Einfuhren.

Inhalt

Allgemeines	2
Steuersatz	2
Entstehung und Zeitpunkt der Einfuhrumsatzsteuer	2
Bemessungsgrundlage	3
Steuerschuldner der Einfuhrumsatzsteuer	3
Vorsteuerabzug	3
Steuerbefreiungen	4
Sonderregelungen	5
ATLAS-Einfuhr	7

Allgemeines

Die Einfuhr, also der Import von Waren aus einem Drittland nach Deutschland, unterliegt der Umsatzsteuer, allerdings bezeichnet man diese als **Einfuhrumsatzsteuer**. Da es sich bei der Einfuhrumsatzsteuer um eine Verbrauchsteuer und um eine sogenannte Einfuhrabgabe im Sinne des Zollrechts handelt, **gelten die Vorschriften für Zölle sinngemäß** (§ 21 Umsatzsteuergesetz). Im Gegensatz zur Umsatzsteuer wird sie daher auch von der Bundeszollverwaltung erhoben. Allerdings gelten grundsätzlich auch die allgemeinen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes.

Steuersatz

Der Regelsteuersatz entspricht dem der Umsatzsteuer. Er beträgt 19 % des sog. Einfuhrumsatzsteuerwertes und ermäßigt sich bei bestimmten Waren (insbesondere Lebensmittel etc.) auf 7 % oder bei bestimmten Waren im Zusammenhang mit PV-Anlagen auf 0%.

Entstehung und Zeitpunkt der Einfuhrumsatzsteuer

Eine Einfuhrzollschuld entsteht grundsätzlich, wenn eine einfuhrabgabenpflichtige Ware in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wird. Die Zollschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die betreffende Zollanmeldung angenommen wird.

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer ist der Zollwert (§ 11 Umsatzsteuergesetz). Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Einfuhrumsatzsteuer finden also grundsätzlich die jeweiligen Vorschriften über den Zollwert aus dem Zollkodex Anwendung.

Diesem Betrag sind folgende Kosten hinzuzurechnen, soweit sie nicht bereits darin enthalten sind:

- im Ausland geschuldete Beträge an Einfuhrabgaben, Steuern und sonstige Abgaben (z. B. gezahlte, drittländische Ausfuhrzölle),
- Beträge an Zöllen und andere EG-Einfuhrabgaben sowie besondere Verbrauchsteuern, z. B. auf Mineralöle oder Tabakwaren, die auf die eingeführten Gegenstände anfallen,
- Beförderungskosten von der EG-Grenze bis zum ersten Bestimmungsort im Gemeinschaftsgebiet, also dem Ort, an dem die grenzüberschreitende Beförderung endet.

Steuerschuldner der Einfuhrumsatzsteuer

Einfuhrumsatzsteuer(Zoll-)schuldner von Einfuhrgegenständen zum freien Verkehr ist der Anmelder im zollrechtlichen Sinn. Demnach wird derjenige Steuerschuldner¹, in dessen Namen die Abfertigung zum zoll- und umsatzsteuerrechtlich freien Verkehr stattfindet. Der Anmelder, der grundsätzlich im Gemeinschaftsgebiet ansässig sein muss, kann sich bei der Zollanmeldung und anderen zollrechtlichen Verfahrenshandlungen jedoch direkt oder indirekt vertreten lassen (z. B. durch einen Spediteur etc.).

Vorsteuerabzug

Es kann bereits für entstandene Einfuhrumsatzsteuer ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden und nicht erst für die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer. Nur der einführende Unternehmer kann die entstandene Einfuhrumsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt als Vorsteuer absetzen, wenn die Wareneinfuhr aus unternehmerischen Gründen erfolgt. „Einführender Unternehmer“ meint denjenigen, der im Zeitpunkt der Einfuhr die Verfügungsmacht über den Gegenstand besitzt, unabhängig davon, wer Schuldner der entstandenen Einfuhrumsatzsteuer war, wer die Einfuhrumsatzsteuer entrichtet hat und wer den für den vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer eingeführten Gegenstand tatsächlich über die Grenze gebracht hat. Personen, die also lediglich an der Einfuhr mitgewirkt haben ohne über

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern in diesem Merkblatt die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten für alle Geschlechter.

den Gegenstand verfügen zu können (z. B. Spediteure, Frachtführer, etc.), sind daher nicht abzugsberechtigt.

Steuerbefreiungen

Für bestimmte Waren kommt eine Steuerbefreiung in Betracht (§ 5 Umsatzsteuergesetz). Bei den Steuerbefreiungen sind zwei Arten zu unterscheiden:

- die gesetzlichen, allgemeinen Steuerbefreiungen (allgemeine Umsatzsteuerbefreiungen) und
- die Steuerbefreiungen aufgrund einer eigenen Rechtsverordnung, hier insbesondere der EUStBV (spezifische Einfuhrumsatzsteuerbefreiungen).

Unter der gesetzlichen Steuerbefreiung versteht man die Befreiung aller Gegenstände, deren Lieferung auch im Inland keiner Umsatzsteuer unterliegt, denn diese Waren sollen bei ihrer Einfuhr nicht höher belastet werden als gleichartige Inlandswaren.

Hierzu gehören z. B.:

- innergemeinschaftliche Lieferungen im unmittelbaren Anschluss an die Einfuhrabfertigung;
- Erdgas über das Erdgasnetz oder von Erdgas, das von einem Gastanker aus in das Erdgasnetz oder ein vorgelagertes Gasleitungsnetz eingespeist wird, von Elektrizität oder von Wärme oder Kälte über Wärme- oder Kältenetze.
- von aus dem Drittlandgebiet eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro, für die die Steuer im Rahmen eines besonderen Besteuerungsverfahrens (IOSS) zu erklären ist und für die in der Anmeldung zur Überlassung in den freien Verkehr, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilte individuelle Identifikationsnummer des Lieferers oder die dem in seinem Auftrag handelnden Vertreter für diesen Lieferer erteilte individuelle Identifikationsnummer angegeben wird (§ 5 Abs. 1 Nr.7 UStG) .

Sonderregelungen

Erläuterung zum IOSS vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt):

Das Verfahren Import-One-Stop-Shop (IOSS) ist eine Sonderregelung auf dem Gebiet der Umsatzsteuer und richtet sich an Unternehmen, die Fernverkäufe von aus dem Drittlandgebiet eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 EUR tätigen. Sie ermöglicht es Unternehmern oder in ihrem Auftrag handelnden Vertretern die ausgeführten Umsätze, die unter diese

Sonderregelung fallen, in einer Steuererklärung zentral an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Die Umsätze sind

- in einer vereinfachten Zollerklärung anzumelden,
- in einer besonderen Steuererklärung monatlich zu erklären,
- diese Steuererklärung zentral über das BZSt auf elektronischem Weg zu übermitteln und
- die sich ergebende Steuer insgesamt zu entrichten.

Für die Teilnehmer am Verfahren Import-One-Stop-Shop sind die aus dem Drittland importierten Warenlieferungen, die einen Sachwert von 150 Euro nicht übersteigen, gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 UStG von der Einfuhrumsatzsteuer befreit. Weitere Informationen zum IOSS finden Sie unter BZSt - Import-One-Stop-Shop.

Nach der EUStBV ist grundsätzlich alles von der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer befreit, was auch nach der Zollbefreiungs-VO zollfrei aus Drittländern eingeführt werden kann, wobei die EUStBV teilweise ergänzende Bestimmungen für die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer enthält.

Hierzu gehören z. B.:

- Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters
- Rückwaren
- Freihafenlagerung und Freihafen-Veredelung.

Kleinbetragsregelung nach § 15 EUStBV

Von der Festsetzung der Einfuhrumsatzsteuer wird in bestimmten Bagatellfällen abgesehen: Nach § 15 EUStBV setzt die Kleinbetragsregelung folgendes voraus:

- die Gegenstände unterliegen bei ihrer Einfuhr nur der Einfuhrumsatzsteuer,
- der festzusetzende Einfuhrumsatzsteuerbetrag beträgt weniger als **10 Euro** und
- der Steuerbetrag kann in voller Höhe als Vorsteuer abgezogen werden.

Weitere Informationen zur Einfuhr finden Sie unter [Zoll online - Einfuhrumsatzsteuer](#)

Sonderregelung: Einfuhr von Sendungen mit Sachwert von höchstens 150 Euro nach § 21 a UStG

§ 21a UStG beinhaltet eine Sonderregelung für die Einfuhr von Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 € zur Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer:

Beispiel aus dem Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE):

Ein in Südkorea ansässiger Händler H veräußert über die eigene Internetseite oder über eine elektronische Schnittstelle Handyzubehör (Sachwert: 50 €) an eine im Inland ansässige Privatperson. Die Ware wird von H aus einem Lager in Südkorea an den Wohnsitz der Privatperson versendet. Die Zollanmeldung in Deutschland erfolgt durch z. B. einen Post- oder Kurierdienstleister, welcher die Sonderregelung nach § 21a UStG in Anspruch nimmt und im Namen und für Rechnung der Privatperson handelt.

Da die Zollanmeldung im Namen der Privatperson erfolgt, schuldet die Privatperson die Einfuhrumsatzsteuer und entrichtet diese bei Auslieferung der Ware an den Post- oder Kurierdienstleister. Bis zum 10. Tag des auf die Einfuhr folgenden Monats hat der Post- oder Kurierdienstleister die Erklärung abzugeben. Die Erklärung hat die Wirkung einer Steueranmeldung. Zu dem für den Zahlungsaufschub gemäß Artikel 110 Buchstabe b UZK geltenden Termin entrichtet die gestellende Person (z. B. der Post- oder Kurierdienstleister) die fällige Einfuhrumsatzsteuer an die Zollverwaltung.

Sonderregelung: Lieferortsverlagerung bei Lieferkondition „verzollt und versteuert“

Die Frage, wer Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist und diese entrichtet (der Lieferer oder der Erwerber), hat erhebliche Auswirkungen in der Praxis. Entrichtet nämlich der Lieferer die Steuer für die Einfuhr des Gegenstands, verlagert sich der Ort der Lieferung in das Inland, mit der Folge, dass der Umsatz mit der Steuer belastet wird, die für die Lieferung im Inland in Betracht kommt. Hierzu folgende Beispiele aus dem Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE):

Beispiel 1:

Der Unternehmer B in Bern liefert Gegenstände an seinen Abnehmer K in Köln. K lässt die Gegenstände in den freien Verkehr überführen und entrichtet dementsprechend die Einfuhrumsatzsteuer (Lieferkondition „unversteuert und unverzollt“).

Lösung: Ort der umsatzsteuerlichen Lieferung des B ist Bern. Abnehmer K macht eine steuerpflichtige Einfuhr und entrichtet die Steuer an die Zollbehörden. K kann die von ihm entrichtete Einfuhrumsatzsteuer in seiner Umsatzsteuervoranmeldung als Vorsteuer abziehen, da die Gegenstände für sein Unternehmen in das Inland eingeführt worden sind

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1, jedoch lässt B die Gegenstände selbst in den freien Verkehr überführen und entrichtet als Steuerschuldner dementsprechend die Einfuhrumsatzsteuer (Lieferkondition „verzollt und versteuert“).

Lösung: Der Ort der Lieferung des B gilt dann als im Inland gelegen (Lieferortverlagerung gemäß § 3 Abs. 8 Umsatzsteuergesetz). B hat also den Umsatz im Inland zu versteuern. B macht zudem auch eine steuerpflichtige Einfuhr und entrichtet die Steuer an die Zollbehörden. Er ist zum Abzug der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer berechtigt, da die Gegenstände für sein Unternehmen eingeführt worden sind. B muss sich in der Konsequenz in Deutschland registrieren lassen.

ATLAS-Einfuhr

Die Überführung von Nichtgemeinschaftswaren in den zollrechtlich freien Verkehr wird sowohl im Normalverfahren als auch im vereinfachten Verfahren (einschließlich Abrechnung der ergänzenden Zollanmeldungen) unterstützt. Weitere Informationen zu ATLAS-Einfuhr finden Sie unter Zoll online - ATLAS-Einfuhr

Hinweis:

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der Industrie- und Handelskammer und kann eine Steuer- und Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

IHK für München und Oberbayern
Ihr Kontakt: Katja Reiter
Stand: Januar 2024